

Fachlich konzeptionelle Ausgestaltung von Integrationshilfen

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

These 1

Trotz berechtigter Kritik werden sich die Integrationshilfen im schulischen Bereich verfestigen und müssen daher fachlich ausgestaltet werden. Die Ausgestaltung entscheidet darüber, ob inklusive Prozesse ermöglicht werden oder, ob es zu neuen Formen der Besonderung kommt.

Schulassistenz als Übergang?

„Schulassistenz ist zur Zeit für viele Kinder nötig, um ihnen den gesetzlich garantierten Zugang zu Bildung an der Regelschule überhaupt zu ermöglichen. Zugleich stabilisiert Schulassistenz auf diese Weise ein wenig inklusives Bildungssystem. Sie fördert ein Denken, das weiterhin das Kind als Problem sieht, statt den Fokus auf Schulentwicklung zu setzen“.

These 2

Die Organisation der Unterstützung folgte zunächst der Logik der durch ambulante Dienste neuen Typs entwickelten Hilfeform der persönlichen Assistenz. Damit einher geht eine Kritik von Sondereinrichtungen und eine Kritik professioneller Unterstützung.



Ausgestaltung der Entwicklung durch Gerichtsurteile

„Für die Bereitstellung des Integrationshelfers ist nicht vorrangig der Schulträger (hier: Land Hessen) eintrittspflichtig, da das SchulG HE lediglich einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung enthält und sich die Aufgabe des Schulträgers darauf beschränkt, die für die sonderpädagogische Förderung erforderlichen qualifizierten Lehrpersonen bereitzustellen. Die Ausstattung mit nicht fachlich qualifizierten Personen, deren Aufgaben sich darauf beschränken, behinderten Kindern durch einfache Hilfestellungen und Handreichungen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen, fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Schulträgers“.

Entwicklung in Zahlen

Die Entwicklung der Teilhabe an Bildung von Schüler*innen mit Behinderungen seit Inkrafttreten der UN-BRK ist widersprüchlich

Sonderpäd. Förderquote: 2008: 6,0 – 2016: 7,1

Sonderschule: 2008: 4,9 – 2016: 4,3

Regelschulen: 2008: 1,1 – 2016: 2,8

These 3

Teilhabeleistungen sind durch ihre Konzentration auf das Individuum und seine Teilhabebeeinträchtigung aus sich heraus nicht in der Lage, inklusive Strukturen zu entwickeln. Sie können solche ermöglichen aber auch blockieren (also als Barriere wirken).



SGB IX § 2 Abs. 1 (in der ab 1.1.2018 gültigen Fassung)

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Teilhabe an Bildung nach § 75 u. 112 SGB IX

- Bezieht sich auf den Zugang zu Bildungseinrichtungen und die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen,
- umfasst ausdrücklich keinen eigenständigen Erziehungs- oder Bildungsauftrag und
- wird vielmehr von dem Auftrag der jeweiligen Einrichtung abgegrenzt und diesem untergeordnet

Behinderung durch Integrationshilfen?

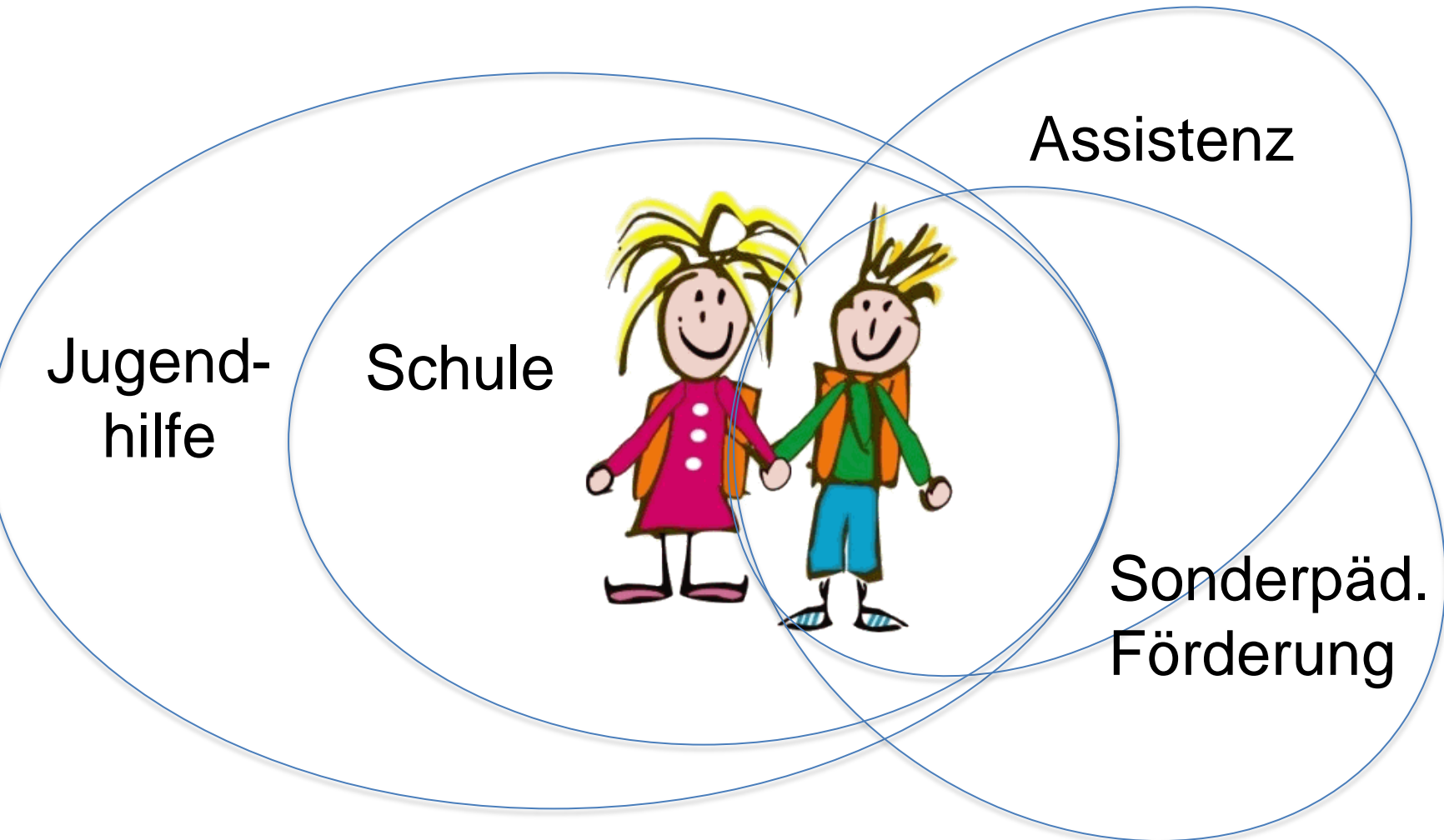
- Zuschreibung einer (wesentlichen) Behinderung durch das Antragsverfahren
- Herstellung von Behinderung durch Praktiken im Schulgeschehen
 - Reden über Gründe für besondere Unterstützung
 - Anwesenheit weiterer erwachsener Personen
 - Klärung der Aufgabenstellung von Schulbegleiter/innen
 - Verhalten der Mitschüler*innen
 - ...

Unklare Rollen, Aufgaben und Orientierungen

	„Regel“- pädagogen	Sonder- pädagogen	Schul- begleiter
Ausbildung	Zwei Fächer, päd. Grundlagen	Ein Fach, zwei sonderpäd. Fachrichtungen	überwiegend angelernete Kräfte
Bezug / Problem	Leistung Kompetenz	Behinderung Förderung	Individuelle Assistenz
Verortung	Regelschule	Förderschule	Sozialer Dienst

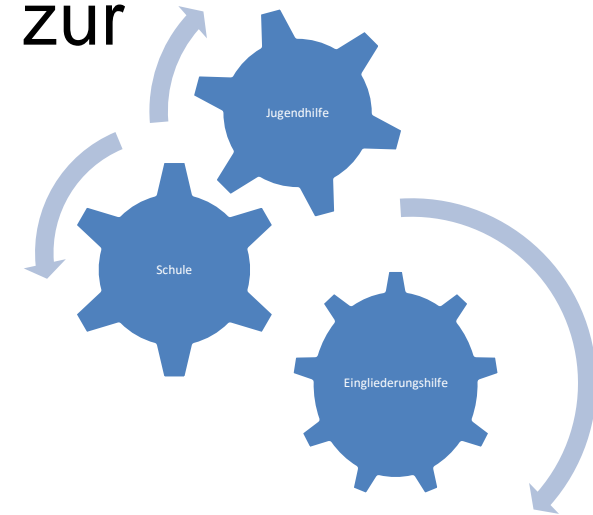


„Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist hochgradig professionalisierungsbedürftig, aber unter den derzeitigen Bedingungen und unter dem Anspruch inklusiver Schulentwicklung nicht professionalisierbar“ (S. 82).



These 4

Perspektivisch bietet die Verankerung von Integrationshilfen als Infrastrukturangebot an Schulen auf der Grundlage institutioneller Kooperationen die größten Chancen zur Entwicklung einer ganzheitlichen und inklusiven Bildung.



Perspektive

- Kommunale Zusammenführung der Zuständigkeit
- Vermeidung von stigmatisierenden Zuschreibungen im Hilfeplanverfahren
- Integrationshilfen als Infrastrukturleistung bzw. als ‚gepoolte‘ Leistung auf vertraglicher Basis
- Schulung der Beteiligten durch Fallarbeit



**Hoffentlich
nicht...**

**Vielen Dank für
die
Aufmerksamkeit!**